

Urheberrechtseintragsrolle.

Leipzig.

In der hier geführten Eintragsrolle ist heute folgender Eintrag bewirkt worden:

Nr. 614. Die Firma Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart meldet an, daß Frau Laura von Albertini, geb. Gugelberg von Moos, geboren am 10. Mai 1853 zu Salenegg b. Maienfeld (Schweiz), gestorben am 25. September 1909 zu Maienfeld (Schweiz), Urheberin des im Jahre 1895 unter dem Titel

Lehrbuch der Graphologie.

Von L. Meher

in ihrem Verlage pseudonym erschienenen Werkes sei.

Tag der Anmeldung: 21. September 1920. Eintr.-N. Nr. 30.

Leipzig, am 6. November 1920.

Der Rat der Stadt Leipzig
als Kurator der Eintragsrolle.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 256 vom 10. November 1920.)

Luxussteuer für graphische Kunstblätter, insbesondere Künstlersteinzeichnungen.

Es ist nicht leicht, sich in dem zum Teil wenig klaren Gesetz über die Umsatzsteuer (47 Paragraphen) und in den noch schwierigeren Ausführungsbestimmungen (210 Paragraphen) zurechtzufinden. Soweit mein Betrieb berührt wird, also für graphische Kunstblätter, habe ich, mit Hilfe einer zuständigen Stelle, folgendes als das wahrscheinlich Richtige ermittelt und teile dies zu Nutz und Frommen des Buch- und Kunsthandels hier mit, jedoch ohne Verbindlichkeit.

Leipzig, im November 1920.

R. Voigtländers Verlag.

Künstlersteinzeichnungen.

Diese sind in dem am 1. Januar 1920 in Kraft getretenen Umsatzsteuergesetz von der erhöhten Steuer (15%) im allgemeinen befreit gewesen; ein Nachtraggesetz vom 18. August (zum § 21) hat diese Ausnahme aufgehoben. Künstlersteinzeichnungen sind jetzt luxussteuerpflichtig mit 15% des Entgelts. Steuerpflichtig ist als Hersteller der Verleger; dieser hat danach seine Preise einzurichten, denn die Steuer darf nicht dem Abnehmer als solche berechnet, sondern muß in dem dem Abnehmer zu berechnenden Warenpreise enthalten sein. Daß die Warenpreise infolgedessen erhöht werden mußten, war leider nicht zu vermeiden; das liegt an diesem Gesetz, dessen Folgen mit den Versuchen zur Durchführung des in vielen Beziehungen undurchführbaren Gesetzes sich erst noch zeigen werden.

Anderer Graphik (Radierungen, Kupferstiche, Holzschnitte).

Soweit es sich um gewerblich hergestellte Aufgedruckte nach einem vom Künstler erworbenen Original handelt, gilt alles zu den Künstlersteinzeichnungen vorstehend Gesagte.

Originalgraphik aber (Radierungen, Kupferstiche, Holzschnitte; — Künstlersteinzeichnungen werden nicht genannt!), also solche Blätter, die der Künstler in einer kleinen Anzahl von Handdrucken selbst herstellt, sind luxussteuerfrei, wenn der Künstler sie selbst vertreibt (Gesetz § 21, 2). Bedient er sich aber zum Vertrieb anderer Personen (im Gesetz steht »Dritter«!), so werden sie bei diesen luxussteuerpflichtig, auch wenn derjenige, dessen sich der Künstler zum Vertriebe bedient, ein Großhändler ist, der an Kleinhändler verkauft. Der Kleinhändler kann sich jedoch als solcher dem Großhändler durch eine »Wiederverkaufserklärung« ausweisen. Tut er dies nicht, so bleibt der Großhändler der Luxussteuerpflichtige.

Über Rahmung, Person des Steuerpflichtigen, Doppelbesteuerung und deren Rückvergütung gilt das sonst hier Gesagte.

Ansichtspostkarten, Wandsprüche und Jugendbilder.

Diese sind in der Regel luxussteuerfrei (§ 48 d. Ausführungsbestimmungen). Insbesondere sind, von Ausnahmen abgesehen, als steuerfrei genannt: Ansichtspostkarten, Wandkalender, Bilderbücher und Kinderbilder, Abziehbilder, Konfirmationscheine, Liebigbilder, Modellierbogen, Kinderspiele, Sinn- und Wandsprüche, alle auch gerahmt. Werden aber zur Rahmung oder sonstigen Ausstattung luxussteuerpflichtige Stoffe, Leisten u. dgl. verwendet, so macht diese Verbindung auch das Bild luxussteuerpflichtig.

Rahmungen.

Die zu den Rahmen verwendeten Leisten sind luxussteuerpflichtig, wenn sie ganz oder teilweise vergoldet, versilbert oder bronziert, aus Edelmetallen oder, wenn mehr als 5 cm breit, aus edlen Hölzern (aufgezählt in § 15, I 18 a des Gesetzes), oder aus furniertem oder massivem Eichenholz oder sonstigen unverzierten Hölzern hergestellt sind. Steuerpflichtig ist der Leistenfabrikant. — Rahmenleisten in 5 cm und weniger Breite, aus Holz, insbesondere auch aus gewöhnlichen Hölzern (Buche, Kiefer, Erle usw., aufgezählt in § 43, II, 1 der Ausführungsbestimmungen), sind luxussteuerfrei.

Werden aber luxussteuerpflichtige graphische Blätter mit luxussteuerfreien Leisten gerahmt, mit oder ohne Glas, so wird durch die Verbindung mit dem Bild auch die Rahmung luxussteuerpflichtig.

Steuerpflichtig ist derjenige, der die Rahmen zusammensetzt, also je nachdem der Verleger, der Kleinhändler oder der Glaser, und dadurch ändern sich für jeden dieser drei Fälle die Steuerverhältnisse wie folgt:

1. Der Verleger liefert fertiggerahmte Bilder. Er hat 15% Luxussteuer von dem Betrage zu entrichten, den er dem Kleinhändler oder einem Privatkunden berechnet. War die Rahmenleiste an sich luxussteuerpflichtig, also schon vom Leistenfabrikanten versteuert, so kann dem Verleger auf Antrag die Leistensteuer von dem Steueramt zurückerstattet werden.
2. Der Kleinhändler bezieht die Bilder ungerahmt und besorgt selbst die Rahmung.
 - a) Hat er eigene Rahmerei, so ist er steuerpflichtig, und zwar für den ganzen einem Kunden zu berechnenden Betrag. Für das bereits vom Verleger versteuerte Bild hat er also die Luxussteuer nochmals zu erlegen, ebenso für luxussteuerpflichtige, vom Leistenfabrikanten bereits versteuerte Leisten (§ 196 der Ausführungsbestimmungen). Luxussteuerfreie Leisten, Pappe und Glas werden durch die Verbindung mit dem Bilde luxussteuerpflichtig. Auf Antrag vergütet jedoch die Steuerbehörde die Beträge, die vordem der Verleger für das Bild, der Leistenfabrikant für die Leisten entrichtet haben; dem Antrag sind die Beweismittel (Rechnungen des Verlegers und des Leistenfabrikanten) beizufügen.
 - b) Lassen der Kleinhändler oder ein Privatmann bei einem anderen, in der Regel bei einem Glasermeister, rahmen, so wird der Glasermeister der Steuerpflichtige für seine Lieferung und muß die Luxussteuer seinem Besteller mit einrechnen. Hat der Glasermeister einen luxussteuerpflichtigen Gegenstand, also namentlich das Bild selbst, bezogen, den er zu der Einrahmung verwendet, so kann er die Rückzahlung der dem Gegenstand anhaftenden Luxussteuer beim Steueramt beantragen.

Kurz: einfach und klar liegen die Verhältnisse nur dann, wenn das Bild fertig gerahmt vom Verleger bezogen wird; dann wird es beim Kleinhändler nur noch von der allgemeinen Umsatzsteuer (1½%) betroffen, vorausgesetzt, daß nicht § 21 einschlägt, d. h. daß der Kleinhändler nicht im Auftrage des Künstlers Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik vertreibt.